

Sonstlich bewirgen: Jedoch wollen wir sie
in diese halten, dass solches aufsehn und Arbeit
zur münzigen Zeit entweder zwischen der
Saas und Landes, oder im Winter bei
gütem Wege erfolgen soll, Wollten
aber unter den Ansammlern nicht mehr
als zwei Thaler halten würde, der soll
4. Tage fälschlich zugehen schuldig sein.

Es sollen uns insbesondere unsere Mutter,
Söhne und Enkelkinder zur Königin
und den Rath und unsere Nachfolger
am Rathen vor ihrer natürlichen Erb-
sinnen kommen und falden, ihrer Rath,
durch und geistliche Rathen, bei dem
zur irdenzeit Regierenden, deren Bir,
gerne, oder wenn es unterge,
ben, anbringen und befehlen, davor
erwarten, demselben auch als getreue
gehorsame und alle Wege schuldige Kol,
ge laiden.

Einigen befallen wir die Beförderung
der Missionen, jedoch der Königin
Mutter: in Böheim, und in unsern
Ehrwürdigsten Durchl. zu Bayern, als
unserm gnädigsten Chur: und Landes-
fürsten und Marggrafen in Ober:
Bayern von ihrer Herrschaft werden
unsern, bei dem Kaiser stand.

Dann sonstlich unter einige gegeben.
Es sollen alle zur Königin, und unter
jeder dieser Fürsten und Herren
bewilligen, haben wir
dieser unversen Contract in das ge,
meine Dörfer Memorial ein,
tragen, und den Insassen auf
Ihre Bitte, davon die Exemplar unter
unsern und gemeinen Stadt anse,
geben, zum Fugel unser Freigabe
ausstellen, bei der. Es befehlen

